

Begutachtung von Existenzgründungsvorhaben in Form einer fachlichen Stellungnahme

Quelle: www.gruender-mv.de

• Fachliche Stellungnahme

Unter der Erteilung einer fachlichen Stellungnahme werden Aussagen bezüglich einer möglichen Realisierung eines Existenzgründungsvorhabens durch eine fachlich geeignete und anerkannte Institution getroffen.

Die fachliche Stellungnahme erfolgt somit unabhängig möglicher Vorgaben alternativer Adressaten und ersetzt nicht die Kreditprüfung und -entscheidung möglicher Kapitalgeber.

• Ziele und Aufgaben einer fachlichen Stellungnahme

Eine fachliche Stellungnahme hat vor allem folgende Zielstellungen:

- Sie soll helfen, Fehlentscheidungen bei potenziellen Gründern zu vermeiden.
- Sie soll Entscheidungshilfe für Mittelgeber sein.
- Sie soll Erfolg versprechende Vorhaben fördern.

• Begutachtung aller gründungsrelevanten Faktoren

Zur Begutachtung sind folgende Unterlagen notwendig:

Zwingend:

- Gründungskonzept
- Nachweis des Vorhandenseins notwendiger Genehmigungen und Erfüllung von Auflagen
- Beruflicher Werdegang
 - Berufliche Zeugnisse, Qualifikationsnachweise

Zusätzliche Unterlagen oder Angaben können nachgefordert werden.

Bei Bedarf kann es zu einem Gespräch zwischen Gutachter und Gründer kommen. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Unterlagen und Angaben den Sachverhalt nicht eindeutig oder vollständig wiedergeben und liegt im Ermessungsspielraum des Gutachters.

- Gegenstand der Erteilung einer fachlichen Stellungnahme

Der Gegenstand der Prüfung orientiert sich an dem inhaltlichen Aufbau und den notwendigen Informationen eines Gründungskonzeptes nebst Anlagen und konzentriert sich auf Angaben zur:

- A) Grundlegenden Realisierbarkeit des Vorhabens
 - Realisierbarkeit
 - Nachvollziehbarkeit
 - Notwendige behördliche Genehmigungen
- B) Eignung der Gründerperson/Gründerteam
 - Fachliche/ persönliche Eignung
 - Kaufmännische Qualifikation
- C) Leistung, Markt und Absatz
 - Produkt/Leistung
 - Marktfähigkeit
 - Standort
 - Vertriebswege
 - Werbemaßnahmen
 - Selbständigkeit
- D) Wirtschaftlichen Tragfähigkeit
 - Kapitalbedarf
 - Finanzierung
 - Sonstige Gemeinkosten
 - Umsatz
 - Personal
 - Liquidität
 - Rentabilität
- E. Zusammenfassung der Unterlagen/Angaben
 - Vorgelegte Unterlagen
- F. Gesamtbewertung
 - Einschätzung zur voraussichtlichen Tragfähigkeit des Vorhabens

- Zeitlicher Aufwand

Die fachliche Stellungnahme ist grundsätzlich zeitnah zu erstellen.

- Übergabe

Die fachliche Stellungnahme wird von der begutachtenden fachkundigen Stelle direkt an den Zuwendungsgeber oder eine von ihm benannte Institution übermittelt. Der Gründer erhält auf Wunsch Einsicht in die Stellungnahme, bzw. eine Kopie der Stellungnahme ausgehändigt.

Die fachliche Stellungnahme kann alternativ unmittelbar dem Gründer (per Post, oder, wenn gewünscht, persönlich) übergeben werden. Über die Abgabe der fachlichen Stellungnahme direkt gegenüber dem Gründer kann die fachkundige Stelle dem Zuwendungsgeber bzw. der von ihm benannten Institution eine Nachricht geben (vorzugsweise per E-Mail).

Die eingereichten Unterlagen verbleiben, soweit eine fachliche Stellungnahme erstellt wurde, bei der fachkundigen Stelle und werden dort in geeigneter Weise nach den Aufbewahrungsvorschriften archiviert.

Wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass eine Gründung nicht möglich ist, wird der Gründer an die Gründerberatung verwiesen. Er hat die Möglichkeit, sein Vorhaben zu überarbeiten und gemäß den gestellten Anforderungen zu korrigieren. Dies wird dem Gründer telefonisch oder schriftlich mitgeteilt. Dies ist nach Möglichkeit zu dokumentieren.

Wie eine fachliche Stellungnahme aufgebaut sein könnte, ist der Datei „Muster Fachkundige Stellungnahme“ zu entnehmen.